

in aller Regel, und so gewiß auch hier, im wahren Interesse beider Parteien, daß das Verhältniß durch das Urtheil endgültig geregelt und nicht durch einen wiederholten Vorbehalt neuen Prozessen gerufen werde. Ist somit insoweit der Vorinstanz beizutreten, so erscheint dagegen die von ihr ausgeworfene Entschädigung als zu gering bemessen. Die vorinstanzliche Entscheidung legt der Bemessung der Entschädigung einfach den Tagesverdienst der Verletzten vor dem Unfalle zu Grunde. Dies erscheint aber nicht als richtig. Denn zur Zeit des Unfalles zählte die Klägerin erst 14 Jahre, ihre Arbeitsfähigkeit war also noch nicht voll entwickelt und es ist erfahrungsgemäß gewiß anzunehmen, daß ihr Verdienst ohne den Unfall, zwar vielleicht nicht in den aller-nächsten Jahren, wohl aber vom 17. oder 18. Jahre an sich gesteigert, sie von da an den höhern Lohn einer erwachsenen Fabrikarbeiterin ihrer Branche, der doch wohl auf etwa 2 Fr. wird veranschlagt werden können, verdient hätte. Nachdem nun feststeht, daß die Klägerin über ihr achtzehntes Jahr hinaus in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt sein wird, muß diesem Umstande Rechnung getragen und schon aus diesem Grunde die Entschädigung erhöht werden. Sodann fällt in Betracht, daß gegenwärtig die Beschränkung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin noch eine nicht unerhebliche ist, da sie gegenwärtig noch schwere Arbeiten ohne Risiko nicht verrichten kann. Allerdings ist anzunehmen, daß diese Beschränkung im Laufe der Zeit nach und nach sich vermindern und aller Wahrscheinlichkeit nach schließlich ganz verschwinden wird; allein mit Rücksicht darauf, daß doch der gegenwärtige Zustand noch während längerer Zeit wesentlich unverändert andauern kann, ist der Klägerin, nachdem die Entschädigung definitiv festgesetzt werden soll, eine ausgiebigere Entschädigung, als die Vorinstanz sie festsetzt, zu bewilligen. Endlich ist auch darauf hinzuweisen, daß der Unfall, nach der frühern Entscheidung der Appellationskammer, kein zufälliger, sondern durch einen Wicespinner, für den die Beklagte einzustehen hat, ohne Mitverschulden der Klägerin, verschuldet war, so daß ein Reduktionsgrund der Entschädigung hier nicht vorliegt. Werden alle diese Momente in Berücksichtigung gezogen, so erscheint es als angemessen, die Entschädigung auf 1000 Fr. zu erhöhen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird dahin als begründet erklärt, daß die Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin eine Entschädigung von 1000 Fr. nebst Zins à 5 % seit 28. Juli 1890 zu bezahlen, wogegen die Klägerin mit ihren weitergehenden Anträgen abgewiesen wird.

83. Urtheil vom 11. September 1891 in Sachen
Büchi gegen Brunner.

A. Durch Urtheil vom 27. Mai 1891 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

1. Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin außer den bereits bezahlten 50 Fr. weitere 500 Fr. Schadenersatz aus Haftpflicht nebst Zins à 5 % seit dem Tage des Unfalles, 4. Januar 1890 zu bezahlen; mit ihrer Mehrforderung ist die Klägerin abgewiesen.

2. Die Staatsgebühr für die erste Instanz ist auf 40 Fr., diejenige für die zweite Instanz auf 30 Fr. festgesetzt.

3. Die Kosten beider Instanzen sind dem Beklagten auferlegt.

4. Derselbe hat die Klägerin für außergerichtliche Kosten und Umtriebe im Ganzen mit 60 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Klägerin und, ihrer Beschwerde sich anschließend, auch der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Klägerin, es sei die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung auf 3000 Fr. sammt Zins à 5 % seit dem Tage des Unfalles zu erhöhen, unter Kostenfolge.

Der Vertreter des Beklagten dagegen trägt, für den Fall, daß überhaupt die Weiterziehung an das Bundesgericht als statthaft erscheinen sollte, darauf an, es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils die Klage des gänzlichen abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 4. Januar 1890 verunglückte die zwanzigjährige Tochter der Klägerin Babette Büchi, welche seit dem 9. Dezember 1889 in der Fabrik des Beklagten mit einem Taglohn von 1 Fr. 80 Cts. angestellt war, bei Bedienung der Reibmaschine. Im Momente des Unfalles war Niemand zugegen; die Verunglückte wurde, den Kopf zwischen Walze und Bremse eingeklemmt, das Gesicht nach aufwärts gerichtet, todt aufgefunden. Es steht fest, daß die Verunglückte ihren ganzen Verdienst jeweilen ihrer Mutter, der 42 Jahre alten verwitweten Klägerin, mit welcher sie nebst fünf andern Kindern in gemeinsamer Haushaltung lebte, abgegeben hat. Gestützt auf das eidgenössische Fabrikhaftpflichtgesetz belangte die Klägerin den Beklagten auf Bezahlung einer Entschädigung von 6000 Fr. Die erste Instanz (Bezirksgericht Zürich) hat die Klage abgewiesen, weil sie gestützt auf das von ihr eingeholte Expertengutachten die Einrede des Selbstverschuldens für begründet erachtete. In der zweitinstanzlichen Verhandlung reduzierte die Klägerin ihre Forderung auf 3240 Fr., als den Betrag des sechsfachen Jahresverdienstes der Verunglückten. Die zweite Instanz hat durch ihr Fakt. A erwähntes Urtheil die Klage bis zum Betrage von 500 Fr. für begründet erklärt.

2. Wenn der Beklagte zunächst die Kompetenz des Bundesgerichtes bezweifelt hat, weil der gesetzliche Streitwerth nicht gegeben sei, so erscheint diese Einwendung als unbegründet. Der Streitwerth bemißt sich nach den Anträgen der Parteien, wie dieselben sich vor der letzten kantonalen Entscheidung gegenüberstanden und demnach ist derselbe im vorliegenden Falle unzweifelhaft gegeben. Wenn der Beklagte ausgeführt hat, daß die vor den kantonalen Instanzen gestellte Forderung der Klägerin unmöglich ernst gemeint sein könne, sondern dem Betrage nach offenbar übersezt sei, so ist darauf zu erwidern, daß für die Streitwerthsberechnung einfach die Anträge der Parteien maßgebend sein müssen und nichts darauf ankommen kann, ob dieselben nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Auffassung des Gerichts haltbar sind oder nicht. Der Streitwerthsberechnung müssen diejenigen Forderungen zu Grunde gelegt werden, welche die Parteien in ihren Anträgen stellen; darauf, ob die Parteien sich mehr oder weniger Hoffnung

machten oder machen konnten, mit ihren Forderungen durchzubringen kann nichts ankommen.

3. In der Sache selbst erscheint die vom Beklagten aufgeworfene Einrede des Selbstverschuldens nach dem vorinstanzlich festgestellten Thatbestande ohne weiters als unbegründet. Nach der für das Bundesgericht verbindlichen thatsächlichen Feststellung der Vorinstanz ist die Ursache des Unfalls überhaupt nicht ermittelt, sondern sind darüber nur Vermuthungen, welche ebensowohl auf einen unglücklichen Zufall als auf ein schuldhaftes Verhalten der Verunglückten führen können, möglich; es ist demnach nicht bewiesen, daß der Unfall in kausaler Beziehung zu einer schuldhaften Handlung oder Unterlassung der Verunglückten stehe. Der Beweis des Haftbefreiungsgrundes des Selbstverschuldens ist somit nicht erbracht; denn dazu bedürfte es des bestimmten Nachweises, daß der Unfall durch ein schuldhaftes Verhalten, eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung, der Verunglückten verursacht sei.

4. Erscheint demnach der klägerische Schadenersatzanspruch prinzipiell als begründet und kann es sich nur um das Quantitativ desselben handeln, so ist dagegen festzuhalten, daß wenn einerseits ein Selbstverschulden der Verunglückten nicht nachgewiesen ist, andererseits ebensowenig irgend etwas dafür vorliegt, daß der Unfall durch ein Verschulden des Beklagten oder seiner Leute verursacht sei. Der Unfall erscheint somit als ein zufälliger und es greift daher jedenfalls der Reduktionsgrund des Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes Platz. Im Uebrigen fällt in Betracht: Es ist festgestellt und nicht bestritten, daß die Getödtete ihrer Mutter, der Klägerin, gegenüber nach kantonalem Rechte unterstützungspflichtig war und daß somit der Klägerin durch den Tod der Verunglückten ein nach dem Gesetze erstattungsfähiger Schaden erwachsen ist. Die Vorinstanz nimmt nun an, daß bisher circa ein Dritteltheil von dem in die gemeinsame Haushaltung abgegebenen Verdienste der Klägerin, also circa 180 Fr. per Jahr, thatsächlich auf die Erfüllung dieser Unterhaltungspflicht seien verwendet worden. Diese Annahme erscheint nicht als rechtsirrhümlich, sondern entspricht im Gegentheil den Verhältnissen. Hievon ausgegangen erscheint es als angemessen, die der Klä-

gerin zusprechende Entschädigung auf 850 Fr. festzusetzen. Zwar würde bei dem Alter der Klägerin eine lebenslängliche Jahresrente von 180 Fr. nach den Grundsätzen der Rentenanstalten ein erheblich höheres Kapital erfordern. Allein es muß nun in Betracht gezogen werden, daß, wie bereits bemerkt, der Reduktionsgrund des Zufalles vorliegt und daß insbesondere die Unterstützungsbeiträge seitens ihrer Tochter, auf welche die Klägerin rechnen konnte und welche zu fordern sie bei längerem Leben derselben berechtigt gewesen wäre, für den Fall, daß die Tochter sich verheirathet oder auch nur von dem mütterlichen Haushalte getrennt hätte, eine wesentliche Verminderung gegenüber den bisherigen Leistungen erleiden konnten. Werden alle diese Momente in billiger Berücksichtigung gezogen, so erscheint eine Entschädigung von 850 Fr. einerseits als angemessen, andererseits als genügend, um den Schaden auszugleichen, welchen die Klägerin dadurch erleidet, daß ihr durch den Unfall die Unterstützungsbeiträge ihrer Tochter entzogen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Weiterziehung der Klägerin wird, unter Abweisung der Beschwerde des Beklagten, dahin als begründet erklärt, daß der Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin außer den bereits bezahlten 50 Fr. weitere 850 Fr. Schadenersatz aus Haftpflicht nebst Zins à 5 % seit dem Tage des Unfalles, 4. Januar 1890, zu bezahlen; mit ihrer Mehrforderung ist die Klägerin abgewiesen.

2. Dispositiv 2, 3 und 4 des angefochtenen Urtheils sind bestätigt.

84. Urtheil vom 19. September 1891 in Sachen
Hildebrand gegen Endemann.

A. Durch Urtheil vom 18. Juni 1891 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Beklagter sei nicht gehalten, an Kläger eine Entschädigung

von 5000 Fr. sammt Verzugszins zu bezahlen, sondern es sei die Klage des gänzlichen abgewiesen.

2. In erster Instanz habe der Kläger die Gerichtskosten zu bezahlen, die weiteren Kosten seien gegenseitig wettgeschlagen. In zweiter Instanz trage der Kläger sämtliche Kosten; die persönlichen Parteikosten seien jedoch auch hier gegenseitig wettgeschlagen. Demnach habe der Kläger an den Beklagten eine Kostenvergütung zu leisten von 50 Fr. 10. Cts.

3. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Kläger an Herrn Fürsprech J. Burri 463 Fr. 70 Cts., inbegriffen 95 Fr. bezahlte erstinstanzliche Gerichts- und Rogatoriumskosten.

b. Beklagter an Herrn Fürsprech Dr. Bucher 305 Fr. 75 Cts.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es sei unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urtheils der Klageschluß in vollem Umfange gutzuheißen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Anwalt des Beklagten trägt auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung hat die Vorinstanz festgestellt: Der Beklagte hat im Sichhof bei Luzern einen Neubau (eine Bierbrauerei und Mälzerei) ausführen lassen. Bei Ausführung dieses Baues hatten die Unternehmer Scheiber & Pfimlin einen Theil der Arbeiten übernommen, während andere Theile des Baues durch andere Unternehmer ausgeführt wurden. Scheiber & Pfimlin beschäftigten durchschnittlich 58 bis 65 Arbeiter, welche sie selbst anstellten und bezahlten. Zu diesen gehörte auch der zwölfjährige, als Handlanger angestellte Sohn des Klägers, Namens Adam. Am 2. September 1889 fiel derselbe, während er mit Pflastertragen beschäftigt war, von einem Baugerüste in den Kellerraum und erlitt dabei so schwere Verletzungen, daß er in Folge derselben schon am nachfolgenden Tage starb.

2. Die Entschädigungsforderung des Klägers stützt sich in erster Linie auf das erweiterte Haftpflichtgesetz (Art. 1 Ziffer 2; Art. 2 und 5). Allein ein Anspruch aus diesem Gesetze besteht